

RS OGH 2009/3/25 2Ob287/08g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2009

Norm

KO §102

Rechtssatz

Nicht auf Leistung gerichtete Ansprüche, welche die Konkursmasse aber dennoch betreffen, sind ungeachtet ihrer Eigenschaft als Konkursforderungen nicht anzumelden, sondern - gegebenenfalls nach Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens (§ 7 Abs 1 und 2 KO) -gegen den Masseverwalter durchzusetzen. Nicht auf Leistung gerichtete Ansprüche, welche die Konkursmasse aber dennoch betreffen, sind ungeachtet ihrer Eigenschaft als Konkursforderungen nicht anzumelden, sondern - gegebenenfalls nach Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens (Paragraph 7, Absatz eins und 2 KO) -gegen den Masseverwalter durchzusetzen.

Entscheidungstexte

- RS0124731">2 Ob 287/08g
Entscheidungstext OGH 25.03.2009 2 Ob 287/08g
Veröff: SZ 2009/35

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124731

Im RIS seit

24.04.2009

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at